



BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

An
Dr. Daniela Cernko
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Bundsvorsitzender

Ansprechpartner/in: Dirk Peglow
Funktion: Bundesvorsitzender

E-Mail: bdk.bgs@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 11.05.2022

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter zum Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Sehr geehrte Frau Dr. Cernko,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit bedanken, zu dem o. g. Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen zu dürfen.

Gemäß Beschluss seines Bundesdelegiertentages forderte der BDK im letzten Jahr die „fristgerechte Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, kurz „Whistleblower-Richtlinie“. Der BDK forderte weiterhin, dass nicht nur die Vorgaben der Richtlinie (Verstöße gegen das Unionsrecht) fristgerecht zum 17.12.21 in nationales Recht umgesetzt werden, sondern eine Erweiterung des Whistleblower-Schutzes im Hinblick auf die Meldung von Verstößen gegen deutsches Recht gesetzlich normiert wird.“

Nachdem die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie am 17.12.21 abgelaufen war, ohne dass die damalige Regierungskoalition Einigung über den damals vorgelegten Gesetzentwurf erzielen konnte und die EU-Kommission am 27. Januar 2022 ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat, begrüßen wir den nunmehr vorliegenden Entwurf ausdrücklich.

Überbringer:innen nicht rechtskonformer Sachverhalte in sämtlichen Bereichen unserer Gesellschaft und selbstverständlich auch in der Polizei dürfen keine Nachteile erfahren.

Im Gegenteil sind wir in der Pflicht, diese so gut es geht, zu schützen. Daher ist es wichtig, dass das Beamtentum bei dieser Gesetzesinitiative einbezogen wurde. Trotz aller Vorhaben muss abgewartet werden, inwieweit meldende Personen tatsächlich keine Nachteile erfahren werden. Insbesondere im Beamtenrecht dürfte dies zu einer großen Herausforderung führen. Hier gilt es, die Sachverhalte insbesondere nach getätigten Hinweisen genau zu beobachten.

Der BDK befürwortet außerdem, dass die Änderung des Bundesbeamtengesetzes zur Folge hat, dass nach § 125 BBeamtG bei einer Meldung der Dienstweg nicht eingehalten werden muss, und dass die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes nicht greift, wenn Informationen unter den Voraussetzungen des Hinweisgeberschutzgesetzes-E an eine zuständige Meldestelle weitergegeben oder offengelegt werden.

Von Relevanz für den BDK dürfte noch sein, wie die konkrete Beweisführung bei Verstößen nach § 40 HinSchG-E ausgestaltet sein wird. Wer führt die durchaus komplexen Ermittlungen, zumal es sich laut Entwurf lediglich um Bußgeldvorschriften handelt? Besteht bei Verstößen laut § 40 HinSchG-E wie bei anderen Ordnungswidrigkeiten auch das Opportunitätsprinzip der zuständigen Behörde? Insgesamt dürfte die Beweisführung je nach Sachlage, Größe des Unternehmens und freiwilliger Mitarbeit mitunter äußerst aufwendig sein, so dass eine qualifizierte Abarbeitung notwendig ist.

Die Einrichtung interner und externer Stellen sowie die Möglichkeit für Hinweisgebende auszuwählen an welche Stelle sie sich wenden, halten wir für richtig. Aus Gründen der Unabhängigkeit sehen wir die Errichtung einer externen Meldestelle beim Bundesamt für Justiz kritisch, da dieses dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Justiz zugeordnet ist, auch wenn die einzurichtende Meldestelle *„organisatorisch vom übrigen Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Justiz abgekoppelt ist.“*

Wir begrüßen, dass der Entwurf über die Mindestanforderungen der EU-Hinweisgeberrichtlinie hinausgeht und Hinweisgebende auch bei Meldungen von Verstößen gegen ausgewählte Bereiche des nationalen Rechts geschützt sein sollen. Allerdings sieht der Entwurf in seinem sachlichen Anwendungsbereich einen Schutz nur bei Meldungen von bestimmten Rechtsverstößen, wie straf- oder bußgeldbewehrte Verstöße vor. Fraglich ist, wie mit Meldungen anderer Missstände zu verfahren ist, die in dem aufgeführten Katalog nicht enthalten sind aber Verstöße darstellen, bei denen ein erhebliches öffentliches Interesse zu vermuten ist, wie z. B. im Kontext von Missständen in der Pflege. Weiterhin dürfte es für Hinweisgebende in Teilen schwierig sein, festgestellte Verstöße dahingehend zu prüfen, ob diese von dem sachlichen Anwendungsbereich erfasst sind. Hier wären ggf. die in Art. 20 der EU-Richtlinie aufgeführten „unterstützenden Maßnahmen“ zu ergänzen, die im vorgelegten Entwurf nicht aufgenommen wurden.

Für dringend geboten halten wir eine Konkretisierung der gegen hinweisgebende Personen gerichteten Repressalien. Im Unterschied zu Artikel 19 der EU-Hinweisgeberrichtlinie, die eine nicht abschließende aber sehr genau Aufzählung einschlägiger Repressalien vorsieht, ist im § 36 des Entwurfes nur von einem *„Verbot von Repressalien und Benachteiligung“* die Rede.

Nachdem bereits der Referentenentwurf aus dem Jahre 2020 keine Verpflichtung zur Bearbeitung anonymer Hinweise vorsah, ist auch in dem nun vorgelegten Entwurf eine solche Verpflichtung nicht enthalten.

Aus unserer Sicht bietet die Möglichkeit der Abgabe anonymer Meldungen den größtmöglichen Schutz für Hinweisgebende. Wir halten es daher für dringend erforderlich, den Gesetzentwurf um die Verpflichtung zur Bearbeitung anonymer Meldungen zu ergänzen. Das immer wieder vorgebrachte Argument, dass die Möglichkeit anonymer Meldungen Denunziationen fördern würde, trägt aufgrund der hierzu vorliegenden Studien nicht.

Bezüglich der in § 40 aufgeführten Bußgeldvorschriften halten wir eine Anhebung des angedrohten Bußgeldes von 100.000 € für geboten.

Mit freundlichen Grüßen
Dirk Peglow



Bundeschvorsitzender